



<https://publications.dainst.org>

---

# iDAI.publications

---

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

## Gerhard Wirth Die συντάξεις von Kleinasien 334 v. Chr

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **2 • 1972**

Seite / Page **91–98**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/309/4917> • urn:nbn:de:0048-chiron-1972-2-p91-98-v4917.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

GERHARD WIRTH

## Die συντάξεις von Kleinasien 334 v. Chr.

Im Rahmen der 334 in Sardes getroffenen Maßnahmen spricht Arrian 1, 17, 7 von Einsetzung des Pausanias<sup>1</sup> als Kommandant der Burg,<sup>2</sup> des Asandros, wohl eines Bruders von Parmenion,<sup>3</sup> als Satrap, sowie zwischen beiden Angaben von Bestellung eines Nikias . . . τῶν δὲ φόρων τῆς συντάξεως καὶ τῆς ἀποφορᾶς . . .<sup>4</sup>

Die besser in Zusammenhang mit dem Philoxenosproblem<sup>5</sup> erörterte Frage nach möglichen Amtsbefugnissen und zeitlicher Dauer dieser Funktion bleibe hier unberücksichtigt. Was indes auffällt, ist die Ausdrucksweise Arrians an dieser Stelle. Kann der Satz, selbst angesichts der üblichen Betulichkeit und auch sonst oft mangelnden Genauigkeit des Autors, einen Sinn haben?

---

<sup>1</sup> H. BERVE, Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage, München 1926 (zit. BERVE), II Nr. 613.

<sup>2</sup> . . . ἐπιμελετής . . .

<sup>3</sup> BERVE Nr. 165.

<sup>4</sup> Flavii Arriani quae exstant omnia ed. A. ROOS-G. WIRTH, Leipzig 1967, I S. 39, Z. 10. Weitere Textvarianten hier nicht nachweisbar. Für sachliche Anregungen habe ich an dieser Stelle J. R. HAMILTON, Auckland, zu danken, wemgleich er mir nicht in allem zuzustimmen vermag.

<sup>5</sup> Dazu zuletzt E. BADIAN, Alexander the Great and the Greeks of Asia Minor, in: Ancient Society and Institutions, Studies Pres. to V. Ehrenberg on His 75th Birthday, Oxford 1966 (zit. BADIAN), bes. 56 ff. Wesentliches bereits bei H. BENGTON, Philologus 92, 1937, 126 ff. Die Frage nach dem Verhältnis von de-iure- und de-facto-Problematik wurde vor W. W. TARN (Alexander the Great, Cambridge 1948, II 203 ff.), allerdings mit fragwürdigen, weil im Einseitigen endenden Folgerungen, von A. RANOWITSCH, VDI 1947, 4, 57–63, aufzurollen versucht. Die Kriterien E. BICKERMANS, REG 47, 1934, 346–374, für die Wahrnehmung des reinen Erobererrechtes gegenüber den Griechen wie gegenüber den anderen Untertanen des Perserreiches lassen sich zwar kaum halten, indes scheint es ein in gleicher Weise fragwürdiges Unterfangen, ausschließlich das Gegenteil zu betonen und für 334 von genau bestimmten Rechtsverhältnissen oder aber Symptomen einer bis ins letzte gehenden Zukunftsplanung zu sprechen. Gab es derartiges, was ich angesichts der makedonisch-griechischen Entwicklung seit 338 bezweifle, so war es durch Alexanders Situation 334, die strategischen Verhältnisse wie m. E. auch durch die naturnotwendigen, besonderen Kompetenzen des στρατηγὸς αὐτοκράτωρ in einem vorerst sich noch zuspitzenden Entscheidungskampf paralytisiert. Im übrigen hat es in der griechischen wie auch der römischen Geschichte für Rolle, Aufgaben und besondere Kompetenzen des Befreiers in dessen Selbstdefinition sowenig je eine Rechtsnormierung gegeben wie in der des 20. Jahrhunderts, das übrigens ja auch für den Typ des mächtigen Bundesgenossen neue Verständnismöglichkeiten schuf.

Wohl ist der φόρος-Begriff spätestens seit der persischen Reichsordnung durch Dareios I.<sup>6</sup> Terminus für die Steuer- und Tributleistungen der Untertanen, der keine Erläuterung braucht.<sup>7</sup> Arrian spricht mehrfach davon, daß Alexander sich mit diesem Faktum auseinanderzusetzen hatte: 1, 17, 1 ... φόρους τοὺς αὐτοῦς ἀποφέρειν ...;<sup>8</sup> 1, 27, 1 ... φόρους ἀποφέρειν ...<sup>9</sup> Ähnlich wie 1, 18, 2 zeigt letztere Stelle, daß Aufhebung der φόροι als verbindliches Zeichen für die Befreiung gegolten haben muß und somit andeutet, daß einem Gemeinwesen auch jene anderen Merkmale politischer Existenz, αὐτονομία und ἐλευθερία, in einer für griechische Verhältnisse gültigen, realisierbaren Form zurückgegeben bzw. wiederhergestellt seien.<sup>10</sup> In mehreren Fällen scheint sich darin erst die Zurechnung zur griechischen Welt auszudrücken. So ist denn die Degradierung des offensichtlich zuerst in üblicher Form befreiten Aspendos 1, 27, 4 zu verstehen,<sup>11</sup> und ähnlich 2, 5, 9, wo die Behandlung von Mallon im Gegensatz zu 2, 5, 5 steht: Von Aufhebung des φόρος in Soloi ist nicht die Rede, und auch 2, 12, 1 bedeutet keine Statusänderung. Bestätigt wird diese Vermutung durch die Inschrift von Priene,<sup>12</sup> die in Zusammenhang mit Überweisung von Naulochos an die Stadt zwangsweise Übersiedlung nicht das Bürgerrecht besitzender Einwohner in benachbarte κῶμαι und ihre Besteuerung nach den φόρος-Grundsätzen anordnet.<sup>13</sup>

<sup>6</sup> Zu Kroisos s. Herodot 1, 6, 2; 1, 27, 1; zu Dareios 3, 89 ff.

<sup>7</sup> Die im einzelnen unbekannte Höhe des φόρος ist hier ebensowenig von Belang wie Pseudoautonomie als teilweise raffiniert angewendetes Unterordnungselement persischer Reichspolitik und die Vorteile, die sich aus Eingliederung in das persische Reich für die Griechen ergeben mußten. Den Ausschlag zu geben scheint, daß man φόρος an den Großkönig zu entrichten hatte.

<sup>8</sup> Anders 1, 17, 10 für Ephesos, das φόρος in alter Höhe an den Artemistempel zu entrichten hat. Alexander geht es dabei offensichtlich um ein Provisorium: Von der allgemeinen Griechenbefreiung ausgeschlossen werden durften die Ephesier schon aus optischen wie taktischen Gründen nicht. Andererseits schafft die Zahlung der Abgaben in alter Höhe unter dem früheren Terminus (anders allerdings BERVE I 251, 3) einen Unterschied zu den anderen Griechen, dessen Aufhebung in Händen Alexanders lag. Zu den Hintergründen s. BADIAN 46.

<sup>9</sup> Ὀλιγαρχίας καταλύειν ... δημοκρατίας ἐγκαθιστάναι καὶ τοὺς νόμους τοὺς σφῶν ἐκάστοις ἀποδοῦναι καὶ τοὺς φόρους ἀνεῖναι ὅσους τοῖς βαρβάροις ἀπέφερον ...

<sup>10</sup> Dies m. E. in allgemeinsten Bedeutung des αὐτονομία-ἐλευθερία-Begriffs zu verstehen, um das Verlassen des Untertanenstatus anzudeuten. Angliederung der Befreiten an den Korinthischen Bund ergibt sich von hier aus deshalb nicht. S. dazu immer noch V. EHRENBERG, Alexander and the Greeks, Oxford 1938, bes. 43 ff. Das gleiche gilt m. E. für das ἀφορολόγητος (Schol. Dem. 18, 89; Diod. 17, 24, 1): φόρος in Griechenland und Kleinasien kann dasselbe schon aus den damit verbundenen, in beiden Ländern verschiedene historische Reminiszenzen und Assoziationen hervorrufenden Bedeutungsunterschieden heraus nicht sein.

<sup>11</sup> πείθεσθαι τῷ σατραπῇ καὶ φόρους ἀποφέρειν ... Zum ursprünglich griechischen Charakter der Stadt, der die Befreiung rechtfertigt, s. Strabo 14, 667, Mela 1, 78, Xen. An. 1, 2, 12.

<sup>12</sup> S. bes. GHI nr. 185, dazu den Kommentar TODS.

<sup>13</sup> Wesentliches freilich läßt sich dem Text nicht mehr entnehmen. So bliebe zu fra-

Schwierig indes wird die Stelle, versteht man das Folgende lediglich als Substantivierung des entsprechenden Verbs. Die Fülle von Deutungsmöglichkeiten wird dann groß<sup>14</sup> – auf jeden Fall aber müßte der Satz darauf hinauslaufen, Nikias hätte in eigener Verantwortlichkeit das Steuerwesen der Satrapie zu organisieren, zu ordnen und zu koordinieren gehabt und überdies noch für Eintreibung und Ablieferung der Gelder sorgen müssen.<sup>15</sup> Wie man sich diese Rolle im einzelnen vorzustellen hat, ist unklar. In der Tat scheinen einschlägige Übersetzungen bzw. Darstellungen zum großen Teil auf dieser Annahme zu beruhen. So übersetzt, um einen kleinen Ausschnitt aus entsprechender Literatur zu bringen, CLESS (S. 31): „... für Ansatz und Einzug der Angaben ...“,<sup>16</sup> CAPELLE (S. 100): „... die Tributeleistungen anzuordnen und zu erheben ...“<sup>17</sup>, beide ausgehend wohl bereits von DROYSEN<sup>18</sup> (etwa S. 198): „... jener (sc. Nikias) zur Vertheilung und Erhebung der Tribute ...“ Von Neueren vgl. etwa BERVE:<sup>19</sup> „... im wesentlichen der σύνταξις und ἀποφορά τῶν φόρων“ (zurückhaltender RE XVII 333 „Leiter der Finanzverwaltung“),<sup>20</sup> merkwürdig vage äußern sich auch NIESE<sup>21</sup> (S. 62: „... Beamter für die Verwaltung der Abgaben ...“) und SCHACHERMEYER<sup>22</sup> (S. 153: „... indem er die Finanzverwaltung abtrennte ...“). R. COHEN (S. 231) schließt sich DROYSEN und BERVE an.<sup>23</sup>

Indes hat eine solche Deutung m. E. ihre sachlichen Schwierigkeiten. Bei den persischen φόροι handelt es sich um die für die einzelnen Satrapien festgelegten Beträge, die offensichtlich analog zu unseren Nachrichten über die Festlegung in der daskyleischen in alter Höhe eingetrieben wurden,<sup>24</sup> so daß eigentlich alles wegfällt, was mit dem σύνταξις-Begriff in oben angedeuteter Verwendungsweise zu tun hat. Abgesehen davon aber liegt auf der Hand, daß Alexander sich über mögliche Konsequenzen einer Neufestsetzung des φόρος bei der einheimischen

---

gen, ob die Anordnung auch für die in Naulochos ansässigen Bewohner anderer griechischer, d. h. befreiter, Städte galt.

<sup>14</sup> S. dazu LIDDELL-SCOTT, 9. Aufl., S. 1725. Ähnlich etwa die Zusammenstellung von Interpretationsmöglichkeiten bei W. PAPE, Griechisch-deutsches Handwörterbuch, 2. Aufl. Braunschweig 1849, 1016.

<sup>15</sup> Zu ... ἀποφορά ... s. u.

<sup>16</sup> Argian. Langenscheidts Bibliothek sämtlicher griechischen und römischen Klassiker, Berlin 1907.

<sup>17</sup> Alexanders des Großen Siegeszug durch Asien, Zürich 1950.

<sup>18</sup> Geschichte des Hellenismus, 2. Aufl., Gotha 1877.

<sup>19</sup> BERVE Nr. 565.

<sup>20</sup> Vgl. auch bereits die Behandlung des Begriffes I 251.

<sup>21</sup> Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten nach der Schlacht von Chäroneia I, Gotha 1893.

<sup>22</sup> Alexander der Große. Ingenium und Macht, Graz 1949.

<sup>23</sup> Alexandre et l'hellénisation du monde antique, Histoire générale p. G. GLOTZ, 2. Aufl. 1945.

<sup>24</sup> ... τοὺς φόρους τοὺς αὐτοὺς ...; möglicherweise verballhornt ausgedrückt auch durch das ... ὅσα ἔτη ... 1, 27, 4.

Bevölkerung im klaren gewesen sein muß, deren Sympathie er im Augenblick nicht weniger brauchte als deren Geld. Und ähnlich ist auch eine Änderung des Eintreibungsmodus unwahrscheinlich, brachte diese doch neben Verschwendung von Kraft und Zeit sicher auch personelle Belastung, und es ist fraglich, ob der in seiner Infrastruktur zweifelsohne bestehenbleibende Verwaltungsapparat derartiges ohne weiteres zu leisten imstande war.<sup>25</sup> Dazu aber kommt, daß Regelungen in diesen Dingen soweit ersichtlich sich Alexander persönlich vorbehielt. So ist denn kaum anzunehmen, er habe, und sei es nur für den beschränkten Rahmen einer einzigen Satrapie, eine heikle Aufgabe wie Änderung oder Neuorganisation des eingeführten persischen Steuersystems in die Hände einer ephemeren Persönlichkeit wie Nikias gelegt, von dem nichts weiter bekannt ist als eben diese Ernennung. Und alles in allem wird man nicht vergessen dürfen – Alexander hatte Geld nötig, und zwar sofort.<sup>26</sup>

Eine Erklärung bietet demnach nur die Annahme, *συντάξιως* an dieser Stelle<sup>27</sup> bedeute nichts als den auch sonst üblichen Terminus für den Beitrag, den nach erwähnter Inschrift von Priene die befreiten Griechenstädte an den Befreier zu zahlen hatten. Die Bedeutung, die dieser Terminus in der Geschichte griechischer Staatenbünde hat, ist bekannt.<sup>28</sup> Und wenn Alexander, nicht zuletzt aus bereits betonter

<sup>25</sup> S. erwähnte Stellen.

<sup>26</sup> Zur mehrfach berichteten katastrophalen Finanzlage Alexanders s. BERVE I 302; BADIAN S. 47; G. T. GRIFFITH, *Greece and Rome* 12, 1965, 27. Literarische Übertreibung nimmt C. SELTMAN, *Greek Coins*, 2. Aufl. London 1955, 267 an, was m. E. indes weitgehend auch durch Verhaltensweisen Alexanders schon 335 widerlegt wird. Die genaue Schuldenhöhe ist nicht mehr zu ermitteln und war bei Kriegsbeginn auch wohl belanglos geworden. Wichtig scheint nicht zuletzt, daß auch die Stabilisierung der Verhältnisse in Griechenland vom Vorhandensein größerer Geldmittel abhängig war, wie dies auch die persische Politik noch 335 deutlich demonstriert hatte (Material bei A. SCHÄFER, *Demosthenes und seine Zeit*, 2. Aufl., Leipzig 1886, III 133). Für die Lage Alexanders noch Ende 334 bezeichnend ist die Formulierung Arrians 1, 26, 3: ... πεντήκοντα τάλαντα ... τῆ στρατιᾶ ... ἔς μισθόν ...

<sup>27</sup> S. auch K. J. BELOCH, *Griechische Geschichte*, 2. Aufl., Berlin 1923, IV 1, 15; U. WILCKEN, *Alexander der Große*, Leipzig 1931, 82; BERVE I 251.

<sup>28</sup> Vgl. R. SCHWAHN, RE XX 345; IIA 1453. Schlagend Theopomp FGH 115, fr. 98. Eine sprachgeschichtliche und semantische Untersuchung des Begriffes fehlt (Literatur s. bes. b. BUSOLT – SWOBODA, *Griechische Staatskunde*, München 1920–1926, II 1385), in den uns zugänglichen Zeugnissen tritt *σύνταξις* als feststehender Terminus entgegen. Der von Theopomp angedeuteten Genese nach indes möchte ich ihn von der medialen Form des Verbs (*συντάττομαι* analog *συντίθεμαι*, vgl. LIDDELL – SCOTT S. 1725 III) als Bezeichnung einer von Vertragspartnern vereinbarten Auflage herleiten, wobei reale Machtverhältnisse keine Rolle zu spielen brauchen. Der von BADIAN S. 60; 66 geforderte „common fund“ fehlt faktisch angesichts der nur von Alexander und den einzelnen Städten getroffenen Vereinbarungen trotzdem nicht, war doch auch ohne Schaffung eines hierfür bestimmten Bundesinstruments die Sache des Krieges gegen Persien eine gemeinsame. Der Urheber für Verwendung des Begriffes in diesem Zusammenhang ist unbekannt, doch bedeutet sie m. E. eine nicht zu übersehende propagandistische Ausmalung der Rolle Alexanders angesichts naheliegender anderweitiger Befürchtungen gegenüber der griechischen Öffentlichkeit.

Not an Geldmitteln, σύνταξις in Kleinasien eintrieb, dann tat er nur, was sicher auch in den Augen seiner griechischen Bundesgenossen nicht mehr als recht und billig war.<sup>29</sup>

Bezeichnenderweise ist über die Organisation des befreiten Griechentums in Kleinasien<sup>30</sup> so gut wie keine direkte Angabe überliefert, und Spekulationen gerade in dieser Angelegenheit haben neben Sammlung und wiederholter Deutung scheinbar einschlägigen Materials zu wenig mehr als dem üblichen Hin und Her einer Diskussion mit Hilfe von Hypothesen geführt.<sup>31</sup> Bekannte Bünde kleinasiatischer Griechen zu Ehren Alexanders weisen keineswegs auf politischen Charakter und damit überregionale Ordnung etwa auch des Steuerwesens hin.<sup>32</sup> Auch wäre zu fragen, ob er in dem halben Jahre höchster Anspannung zwischen Frühjahr und Spätherbst 334 die Muße fand, etwas wirksam zu schaffen, das brauchbare Vorbilder bzw. Vorläufer kaum aufwies. Und trotz seines Auftrages durch den Korinthischen Bund – das, was in den ersten beiden Regierungsjahren Alexanders in Griechenland sich ereignet hatte, kann für diesen kaum Anreiz zur Gründung einer derart überregionalen Vereinigung von Griechen gewesen sein.<sup>33</sup> Anschluß

<sup>29</sup> Σύνταξις zu verstehen als Verteidigungsbeitrag bes. angesichts der von Griechenland für den Befreiungsfeldzug übernommenen Lasten.

<sup>30</sup> Grundlegend noch immer hier EHRENBERG a. a. O. 1 ff., dazu auch BADIAN, Greece and Rome 12, 1965, 166, der allerdings aus Verwendung des σύνταξις-Begriffs für Kleinasien auf Angliederung der befreiten Städte an den Korinthischen Bund schließt. Klarheit gewinnen läßt sich aus unseren Zeugnissen nicht, und so wäre BADIANS Vermutung, Alexander, in diesen ersten Jahren noch nicht der große Neuerer der späteren Zeit und überdies hierzu gar nicht in der Lage, sei in seiner Konzeption des Verhältnisses von Befreiern zu Befreiten vom Modell des 2. Attischen Seebundes ausgegangen, eine brillante Lösung unserer Aporien. Bedeuten würde sie, Alexander müsse sich sofort an die Schaffung einer großen, umfassenden Einheit aller Griechen gemacht haben. Festzustellen wäre demgegenüber nun, daß der Begriff eben nur in Kleinasien begegnet und etwa griechische Leistungen, die sich soweit ersichtlich nur auf Stellung von Truppen und Schiffen, nicht aber Geldmittel beziehen, mit ihm nicht umschrieben werden. Auffällig ist, daß irgendeine Gemeinsamkeit zwischen Griechenland und dem griechischen Kleinasien weder in späteren Jahren Alexanders noch unter den Diadochen politisch erwähnt wird, einschlägige Deklarationen hellenistischer Herrscher trotz gelegentlicher Anspielungen auf Alexander (Wichtigstes zusammengestellt bei RANOWITSCH, s. im wesentlichen dazu immer noch A. HEUSS, Stadt und Herrscher des Hellenismus, Leipzig 1937, passim) nirgends hierauf anspielen, von Argumenten, die aus sachlichen Gründen dagegen sprechen, zu schweigen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß etwa Milet 334 auf Neutralität beharrt hätte (Arr. 1, 19, 1), wäre der Bund aller Griechen um diese Zeit die alles bestimmende Tatsache gewesen.

<sup>31</sup> EHRENBERG pflichtete schließlich auch WILCKEN (SBB 1938, 302 nach SBB 1922, 105) bei, s. dazu TARN 228, BENGTON, Griechische Geschichte, 4. Aufl., München 1969, 336 ff.

<sup>32</sup> Dazu zuletzt CHR. HABICHT, Gottmenschentum und griechische Städte, München 1956, 17 ff., BENGTON a. a. O. S. 340, dazu bereits BERVE I 252, TARN 232.

<sup>33</sup> Bezeichnenderweise war die Aufnahme von Alexanders Befreiungsarmee keineswegs ungeteilt, vgl. BERVE I 249; BADIAN a. a. O. Der Grund ist m. E. weniger Alexanders Forderung nach Unterstützung als die mangelnde propagandistische Durchdringung mit den neuen Ideen, die vorerst fragwürdige Situation und m. E. nicht zuletzt die allmähliche Gewöhnung

der Griechen Kleinasien an den Korinthischen Bund aber, wofür es ebenfalls kein unmittelbares Zeugnis gibt, mußte hingegen zur Stärkung eines im Augenblick mehr als fragwürdigen Machtinstrumentes führen, von dem unklar war, ob es nicht eines Tages gegen ihn selbst eingesetzt werden konnte. Er kann daher nicht im Sinne Alexanders gelegen haben, auch bliebe zu fragen, ob man dem in Griechenland zur Genüge beschäftigten Antipatros auch noch eine solche Belastung übertragen wollte, wie sie sich aus einem Anschluß zwangsläufig ergab. Unter diesen Umständen war es in der Tat das beste, man schloß, wie dies die Quellen zu berichten<sup>34</sup> scheinen, einen Vertrag mit jeder einzelnen Stadt, sobald die persischen Besatzungstruppen bzw. die von diesen gestützten, bisher regierenden Parteien diese verlassen hatten und eine neue Regierung durch Alexander eingesetzt oder von ihm gebilligt worden war.<sup>35</sup> Mit dieser wird auch die Höhe der σύνταξις vereinbart worden sein. Im übrigen freilich lag aus oben angedeuteten, vordergründigen Erwägungen nahe, die Dinge in ihrem provisorischen Zustand zu lassen. Der mit dem zur Befreiungsaktion von den Griechen ernannten στρατηγός αυτοκράτωρ abgeschlossene Vertrag stellte auch ohne formelle Erwähnung etwa einer συμμαχία die Befreiten auf dessen Seite in einem möglicherweise sich vorerst noch schwieriger gestaltenden Kampf gegen das Perserreich. Zugleich aber gab ihm dieses Provisorium die Möglichkeit zur Schaffung eigener Machtgrundlagen in die Hand.<sup>36</sup> Jede andere Regelung mußte hingegen zu einer in jeder Hinsicht gefährlichen Vorwegnahme definitiver Zustände führen. So hat die spezifisch

---

an die persische Reichszugehörigkeit mit Vorteilen, denen Alexander vorerst Gleichwertiges kaum entgegensetzen hatte.

<sup>34</sup> Vgl. Arr. 1, 26, 3 . . . ξυθόμενος; 3, 2, 6 . . . ὁμολογία; S. dazu EHRENBERG 31, TARN 212 gegen BICKERMAN 361. Wohl machen die realen Machtverhältnisse derartige Abmachungen zum Scheinvertrag und liefern die einzelnen Städte Alexander aus, gerade die Verwendung des σύνταξις-Begriffes läßt erkennen, daß Alexander um Legalitätseindruck seines Vorgehens bemüht und seine Lage vorerst in nichts mit der in späteren Jahren zu vergleichen war. Schwächesymptom scheint mir darüber hinaus die in den Städten herbeigeführte innenpolitische Umwandlung (Arr. 1, 18, 2) als Hilfsmittel zu eigener Sicherung.

<sup>35</sup> Zu Rolle und Kompetenzen des στρατηγός αυτοκράτωρ für den Krieg s. BENGTON, Die Strategie in hellenistischer Zeit I, München 1937, 3 ff., TARN 213. Daß diese über alles bisher unter diesem Namen Bekannte hinausgehen mußten, liegt nahe, doch ist zu bezweifeln, ob Philipp hier klare Vereinbarungen getroffen hatte. Festlegung von συντάξεις im Rahmen der für die Kriegsführung notwendigen Maßnahmen nach eigenem Ermessen war das mindeste, das ihm freigestanden haben muß, ähnlich wie freie Entscheidung in den das Kriegsrecht betreffenden anderen Fragen. Das Fehlen eines expliziten Hinweises auf eine derartige Bundesfunktion ähnlich wie das häufige Vorkommen des βασιλεύς-Titels (vgl. GHI 171; 177; 183, vgl. Arr. 1, 16, 7) widersprechen dem nicht. Ob man mit TARN I 34 hier eine spontane Änderung dieser Situation, herbeigeführt durch die Städte selbst, anzunehmen hat, scheint mir den Zeugnissen nach fraglich.

<sup>36</sup> Von DROYSENS „Reichsunmittelbarkeit“ (S. 239) läßt sich vorerst nicht sprechen, da dieses Reich vorerst nicht bestand und im übrigen unklar bleiben muß, wie sich bei seinem Tode Alexander im einzelnen dessen Vollendung darstellte. Die Tatsache bereits 334 geschaffener möglicher Voraussetzungen (vgl. EHRENBERG 40) darf hierüber nicht täuschen.

römische Devise des *divide et impera* einen ebenso notwendigen wie spektakulären Vorläufer, und in der Tat ist nirgends überliefert, daß Alexander den Krieg gegen Persien zu irgendeinem Zeitpunkt seines Lebens offiziell für beendet erklärte. Ähnlich weist auch nichts auf Beendigung der Beitragszahlungen und Hilfslieferungen hin,<sup>37</sup> mag eine Reihe von Gesten und Handlungen Alexanders auch zur Mutmaßung führen, er habe irgendwann den Perserkrieg als abgeschlossen betrachtet. Gerade die Erkenntnis der Möglichkeiten und zwangsläufigen Folgen eines derart fließenden Überganges der Zustände aber scheint es dann gewesen zu sein, die nach 324 Griechenland in einen letzten Verzweigungskampf trieb.

Ähnlich wie die Dauer ist uns auch die Höhe der kleinasiatischen συντάξεις<sup>38</sup> unbekannt. Die Abgaben der sicher verhältnismäßig reichen Städte Aspendos und Soloi geben hier m. E. wenig für den Gesamtüberblick aus,<sup>39</sup> und auch über den Zahlungsmodus besonders angesichts anhaltender finanzieller Schwierigkeiten Alexanders<sup>40</sup> wissen wir kaum Bescheid. Ein Problem aber bedeuteten zweifelsohne Eintreibung und Verwaltung dieser Beträge. Ablieferung durch jeden dieser neuen Bundesgenossen an Alexander direkt hätte sicher Komplizierung und Verzögerung bedeutet. Was aber lag näher, als daß man hierfür die Institutionen in Anspruch nahm, die für den zu gleichen Zwecken zu verwendenden φόρος zuständig war.<sup>41</sup> Deponierung in den hierfür geeigneten Lokalitäten von Sardes be-

<sup>37</sup> Vgl. WILCKEN 83, zuletzt BADIAN 59, die derartiges für 331 (endgültige Besiegung des Großkönigs) annehmen; bezeichnend hier Plut. Al. 34, auch der Brand von Persepolis ließe sich in solchem Zusammenhang verstehen. Klarheit ist hier indes nicht zu gewinnen, doch läßt sich das Schweigen unserer Quellen m. E. nur so verstehen, daß Alexander wie gegenüber Griechenland und dem Korinthischen Bund auch gegenüber Kleinasien die 334 übernommene Rolle nicht geändert hat, mögen in Einzelfällen auch Modifikationen vorgenommen worden sein (plausibel BADIAN 68 zur Inschrift v. Priene). Darüber, daß bei aller Reichtumsgewinnung auf weite Sicht die finanzielle Lage nie ganz gesichert war und sich auch künftig größere Ausgaben nicht vermeiden lassen würden, war Alexander sich sicher klar (vgl. dazu zuletzt bes. R. KNAPOWSKI in: F. ALTHEIM, R. STIEHL, Geschichte Mittelasiens im Altertum, Berlin 1970, 235 ff.).

<sup>38</sup> Geringe Höhe der συντάξεις nimmt BERVE I 251 an, dagegen BADIAN 49. Allerdings handelt es sich Arr. 1, 26, 2 ähnlich wie später in Soloi um eine offensichtliche einmalige Zahlung. Überdies läßt das Beispiel Solois erkennen, daß Stundung bzw. Streichung der Forderungen möglich war.

<sup>39</sup> Zu Aspendos Materialüberblick bei RUGE, RE II 1725, dazu für die hellenistische Zeit C. SCHNEIDER, Kulturgeschichte des Hellenismus I, München 1967, 718 f. Von Soloi ist zumindest Wiederaufbau bereits vorhandener Hafenanlagen einer bezeichnenderweise auf phönikische Gründung zurückgeführten Stadt überliefert.

<sup>40</sup> S. o. zu Arr. 1, 26, 3. Die Verringerung der Abgaben Solois erkläre ich mir aus der Erbeutung persischer Gelder und Schätze bei Issos, die nunmehr eine gewisse Großzügigkeit erlaubte.

<sup>41</sup> Die Frage einer Unterordnung befreiter Griechen unter Satrapen hat damit m. E. nichts zu tun (vgl. BENGTON, Philologus 92, 1937, 140, HEUSS 20). Zu Syll. 301 s. M. ROSTOV-TZEFF, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, Leipzig 1910, 267, dazu TARN 222: Der Satrapenname wird zur Datierung nicht verwendet, ich nehme an, es handle sich um

freite den Heeresapparat von unnötiger Belastung, die Tatsache, daß es immerhin der der Befreiungsarmee angehörende Nikias war, der die Abgaben verwaltete, mochte zudem verhindern, daß man allzusehr auf Kontinuität bisheriger Zustände schloß. Auch kennt die Aufgabe des Nikias ein klares Analogon in der persischen Satrapienverwaltung nicht.<sup>42</sup>

Die Gründe für das verwaltungstechnische Novum dieser Funktion lassen sich nur vermuten. Die Einkünfte Lydiens waren bereits unter Dareios I. höher als die der hellespontischen Satrapie, und sicher waren Zahl und Leistungsfähigkeit der συντάξεις leistenden Griechenstädte größer, von den Deponierungsmöglichkeiten in Sardes abgesehen.<sup>43</sup> Auch ist unklar, ob Alexander sofort nach Landung in Kleinasien solche forderte:<sup>44</sup> Daß man sie überall zahlte, ist nur natürlich – es wäre aber psychologisch verständlich, wenn man erst nach einiger Zeit und gewissen Anfangserfolgen den Befreiten derartiges nahe legte. Für möglich halte ich auch, daß die Beiträge aus der hellespontischen Satrapie von vornherein zur Unterstützung Antipaters in Griechenland bestimmt waren.

Die Formulierung der eingangs angeführten Arrianstelle aber scheint nach solchen Erwägungen eine Änderung zu erfordern. Ich schlage vor: . . . φόρων (τε καὶ) συντάξεως (τῆς) ἀποφορᾶς . . . Zur Verwendung des Singulars vgl. Demosthen. 5, 13, Aisch. 3, 96, Isokr. 7, 2, um nur einige Beispiele anzuführen.<sup>45</sup>

---

eine auf persönliche Beziehungen zur Stadt zurückgehende ehrenvolle Nennung ohne verbindlichen Rechtsgehalt. Im übrigen handelt es sich auch bei diesen neuen Statthaltern um Griechen, daher akzeptierbar auch für die Befreiten als räumlich nächste Vertreter ihres Bundesgenossen Alexander und sicher schon deshalb nicht mit den früheren persischen Satrapen zu vergleichen. Ferner halte ich gewisse Möglichkeiten der Einflußnahme in diesen Städten in besonderen Situationen schon aus militärisch-politischen Gründen zumindest für die Dauer des Krieges keineswegs abwegig, was die Ereignisse um Philoxenos 324 allein zu erklären vermag.

<sup>42</sup> Daß das . . . τὰ ἐπὶ τὰδε τοῦ Ταύρου . . . Arr. 3, 6, 4 auch die συντάξεις mit einschloß (Frühjahr 331, vor der großen Auseinandersetzung!) scheint mir schon aus der Formulierung und dem Gegensatz zur Aufgabenstellung des Koiranos hervorzugehen (vgl. auch bereits O. LEUZE, Die Satrapieneinteilung in Syrien und im Zweistromlande von 520–320, Halle 1935, 269; BADIEN 67 nr. 73).

<sup>43</sup> Vgl. dazu G. T. GRIFFITH, PCPhS 190, 1964, 31, der überdies mit Recht auf wahrscheinlich mangelnde Einkünfte in den östlichen Satrapien verweist. Zur Satrapie von Daskyleion s. BADIEN 44. Die Formulierung Arr. 1, 17, 1 ist ungenau, vielleicht verdorben: Das . . . τάξιας . . . der Stelle, grammatisch auf Kalas bezogen, überträgt die Aufgabe der sonst auf die Untertanen bezogenen . . . ἀποφορά . . . auf den Statthalter, was einer Bedeutungsänderung des Terminus gleichkommt. Gemeint sein kann hier nur die Ablieferung an Alexander.

<sup>44</sup> Bezeichnend ist die Absendung des Alkimachos 1, 18, 1 erst von Ephesos aus nach rückwärts in die ionischen und äolischen Städte mit entsprechender Aufgabe. Zur Festlegung der σύνταξις genügten zweifelsohne generelle Direktiven Alexanders.

<sup>45</sup> So die mir greifbaren englischen Übersetzungen: E. I. HOBSON, Loeb Classical Library 1961: „. . . Nicias became overseer of the taxes, contributions and tribute . . .“; A. DE SÉLINCOURT, Penguin Classics, London 1958: „. . . responsible for the taxes and tribute“. Unklar bleibt mir, ob das „tribute“ HOBSONS das ἀποφορά wiedergeben soll.